

G E S E T Z

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... 13. JUNI 1991 .....  
beschlossen:

**Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes  
(NÖ FGG-Novelle 1991).**

**Das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz,  
LGBl. 4400-1, wird wie folgt geändert:**

**"Artikel I**

**1. § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

**"(3) Die Betriebsfeuerwehren sind Einrichtungen des Betriebes,  
des Unternehmens oder der Anstalt."**

**2. Folgender Satz wird dem § 5 Abs. 3 angefügt:**

**"Sie können mit ihrer Zustimmung auch zur Erlassung von  
Bescheiden im Namen und unter der Verantwortung des  
Bürgermeisters gemäß §§ 7, 8, 10 und 65 ermächtigt werden."**

**3. Im § 5 Abs. 4 werden nach dem Wort "Feuerwehren" die Worte  
"und deren Stellvertreter" eingefügt.**

**4. § 8 Abs. 1 lautet:**

**"(1) Zur Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen und  
Festlichkeiten dürfen, mit Ausnahme von Fahnen, nur Materialien  
verwendet werden, die nicht oder nur schwer brennbar sind und  
beim Brand nicht stark qualmen oder abtropfen. Die Behebung eines  
Mißstandes ist dem Veranstalter, Eigentümer oder Mieter mit  
Bescheid aufzutragen."**

**5. § 8 Abs. 2 lautet:**

**"(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche  
Stoffe bzw. Materialien für Zwecke des Abs. 1 ganz oder unter  
bestimmten Voraussetzungen verboten sind."**

**6. Die Abs. 3 und 4 im § 9 entfallen, die Abs. 1 und 2 lauten:**

**"(1) Das Verbrennen von Gegenständen im Freien zur Bekämpfung, 2  
Verhinderung bzw. Minderung der Auswirkungen von Katastrophen 2  
gemäß NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl. 4450-1, oder zur 2  
Ausbildung in der Brandbekämpfung ist gestattet. 2**

**(2) Das Verbrennen von Pflanzenteilen oder die Abhaltung von 2  
Sonnwend- oder Osterfeuern oder sonstigen im Brauchtum 2  
verankerten Feuern hat unter Beachtung ausreichender 2  
Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen. Es muß sichergestellt sein, 2  
daß das Feuer nicht auf andere Grundstücke übergreifen kann. Das**

Verbrennen von Pflanzenteilen darf - mit Ausnahme der Sonn- oder Osterfeuer oder sonstiger im Brauchtum verankerten Feuer - nur bei Tag erfolgen. Der Vorgang ist zu überwachen und darf nicht bei starkem Wind erfolgen. Die NÖ Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien zu treffen."

7. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Im Freien dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Güter, insbesondere brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Abfälle nur dann gelagert werden, wenn eine Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, die auf die Belange der Feuerpolizei Bedacht nehmen, vorliegt, oder wenn

1. die Lagerfläche 1000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt,
2. das gelagerte Gut von anderen Lagerungen mindestens 10 m, von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder im Freien gelagert werden, mindestens 100 m, von Waldgrundstücken, Gebäuden, Hochspannungsfreileitungen und von öffentlichen Verkehrsflächen im Bauland mindestens 30 m entfernt ist,
3. die Lagerfläche gegen öffentliche Verkehrsflächen abgezäunt ist,
4. Gegenstände, die durch Funkenflug oder anhaltende Wärmestrahlung in Brand geraten können, unter Flugdächern gelagert werden.

(2) Auf Holzlagerplätzen sind Freistreifen, bei größeren Holzlagerplätzen Lagergruppen mit befahrbaren Freistreifen und Schutzzonen innerhalb und am Rande des Lagerplatzes anzulegen."

8. Im § 10 Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Die Lagerung von Erntegütern hat so zu erfolgen, daß eine Selbstentzündung vermieden wird."

9. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Behebung von Mißständen ist dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen."

9a. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Stoffe insbesondere als leicht entzündlich, zündschlagfähig oder schwer löschrbar im Sinn des Abs. 1 anzusehen sind."

10. Im § 11 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Worte:

"nach Möglichkeit".

11. Im § 11 Abs. 2 erster Satz entfallen die Worte:

"Brennstoffe und"

11a. Im § 11 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"§ 10 Abs. 5 gilt sinngemäß."

12. § 11 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Alle Teile des Dachbodens, insbesondere die Rauchfänge, Abgasfänge und Dachbodenfenster müssen leicht zugänglich sein."

13. § 12 lautet nach der Überschrift:

"Wer Tätigkeiten verrichtet, die Brandgefahr hervorrufen können, hat geeignete Löschmittel bereitzustellen sowie darauf zu achten, daß jede Brandgefahr vermieden wird bzw. die Tätigkeit durch geeignete Personen überwachen zu lassen. Nach Abschluß dieser Tätigkeiten muß so lange überwacht werden, bis keine Brandgefahr mehr gegeben ist."

13a. Im § 13 Abs. 2 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Reinigung der Rauch- und Abgasfänge sowie der feststehenden Feuerstätten samt den Verbindungsstücken (ausgenommen die Rauch- und Abgasrohre) hat durch Rauchfangkehrer zu erfolgen. Luft- und Dunstleitungen müssen nur dann durch Rauchfangkehrer gereinigt werden, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als drei Geschosse aufweisen und die keine Ein- oder Zweifamilienhäuser sind."

Weiters werden im § 13 Abs. 2 letzter Satz nach den Worten "Rauch- und Abgasrohren" die Worte "sowie die Reinigung von Luft- und Dunstleitungen in anderen als den im zweiten Satz genannten Gebäuden" eingefügt."

14. Im § 14 Abs. 1 erster Satz werden nach den Worten "gemauerte Schläuche" die Worte "zu überprüfen und gegebenenfalls" eingefügt.

15. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Lösbare Verbindungsstücke von kamingebundenen Einzelfeuerstätten sowie von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen, die nicht nach dem NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl. 8100, überprüft werden, sind - wenn technische Einbauten vorhanden sind - einschließlich dieser einmal jährlich im Zuge des angekündigten Kehrtermins durch den Rauchfangkehrer auf freien Querschnitt und auf Funktionstüchtigkeit mit Hilfe optischer Hilfsmittel zu überprüfen."

15a. Im § 14 Abs. 2 werden die Worte "sowie Müllabwurfschächte" durch die Worte "soweit sie nicht unter § 13 Abs. 2, zweiter Satz, fallen" ersetzt."

16. Im § 14 Abs. 3 zweiter Satz wird nach den Worten, "die Nichtbenützung ist dem Rauchfangkehrer" das Wort "schriftlich" eingefügt.

17. § 14 Abs. 5 lautet:

"(5) Kann die Überprüfung oder Kehrung zum Kehrtermin nicht vorgenommen werden, ist sie zu einem vom Rauchfangkehrer mit dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu vereinbarenden neuerlichen Termin nachholen zu lassen."

18. Im § 20 Abs. 2 werden die Worte "seines Vertreters und des zuständigen Rauchfangkehrermeisters als Sachverständiger" durch die Worte "eines von ihm namhaft gemachten geeigneten Mitgliedes der Feuerwehr und eines Rauchfangkehrermeisters als Sachverständige" ersetzt.

19. Im § 22 Abs. 3 werden nach den Worten "angemessene Entschädigung" die Worte "die Entnahme von Löschwasser zu gestatten und" eingefügt.

20. § 22 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Ersatz des Schadens ist vom Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde zu beantragen. Kommt keine gütliche Einigung zustande, hat der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach Einlangen des Antrages, mit Bescheid über die Höhe des Ersatzes zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zulässig."

21. Im § 23 Abs. 1 werden nach den Worten "Alarm- und Meldeanlagen" die Worte "mit Bescheid" eingefügt.

22. § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Einrichtungen sind auch für das überörtliche Warn- und Alarmsystem zur Verfügung zu stellen."

23. § 23 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Standorte, Aufgaben und Bereiche der Zentralen des überörtlichen Warn- und Alarmsystems festzulegen. Weiters sind die zur Alarmierung der Feuerwehren dienenden Zeichen festzulegen, und es ist ein bestimmter Wochentag und eine Uhrzeit zur Erprobung der Alarmeinrichtung zu bestimmen."

24. Im § 24 Abs. 1 wird das Wort "Hilfeeinrichtungen" durch das Wort "Einrichtungen" ersetzt.

25. § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Errichtung von Feuerwehrhäusern ist auf die Baurichtlinien des NÖ Landesfeuerwehrverbandes Bedacht zu nehmen"

26. Im § 24 Abs. 2 erster Satz werden nach den Worten "Gemeinde hat" die Worte "nach Anhörung des Kommandanten der Feuerwehr" eingefügt.

27. § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Sie sind durch ein Hinweisschild zu kennzeichnen."

28. Der erste Satz des § 24 Abs. 4 lautet:

"Ist eine rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung in Baulichkeiten oder Betriebsanlagen wegen

1. der Gefährdung von Personen oder
2. ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage oder
3. der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen oder
4. der Produktionsabläufe

erschwert, ist der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte durch Bescheid der Gemeinde nach Anhörung des Kommandanten der Feuerwehr zur Bereithaltung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel, insbesondere von Löschgeräten und Löschmitteln, zu verpflichten."

29. Im § 24 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

30. § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Landesregierung hat mit Verordnung die in den Absätzen 3 und 4 genannten Hinweisschilder festzulegen."

31. § 27 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei obliegt dem Land, das sich hiezu des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bedient. Erforderlichenfalls sind hiefür besondere Einheiten zu schaffen. Das erforderliche Personal ist auszubilden."

32. § 27 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

33. Im § 29 letzter Satz werden die Worte "umfaßt das gesamte Gemeindegebiet" durch die Worte "wird vom Gemeinderat festgelegt" ersetzt.

34. § 30 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Ersatz des Schadens ist vom Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde zu beantragen. Kommt keine gütliche Einigung zustande, hat der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach Einlangen des Antrages, mit Bescheid über die Höhe des Ersatzes zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zulässig.

35. Die letzten Worte "zu halten" im § 31 Abs. 1 entfallen und werden durch die Worte "beizustellen und zu erhalten" ersetzt.

36. Im § 31 Abs. 2 zweiter Satz entfallen nach den Worten "zu halten sind und" die Worte "in hinreichendem Ausmaß".

37. § 33 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, auch außerhalb des Gemeindegebietes innerhalb des weiteren Einsatzbereiches oder aufgrund eines von der NÖ Landesregierung genehmigten Alarmplanes, gegen Ersatz der Kosten Hilfe zu leisten; Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren nur insoweit, als entsprechende Vereinbarungen bestehen."

38. § 33 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Sie hat hiebei auf die technische Mindestausrüstung (§ 37 Abs. 2) der Hilfe leistenden Feuerwehren, insbesondere für Einsätze auf überörtlichen Verkehrsverbindungen, Bedacht zu nehmen."

39. Nach dem § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

**"§ 33 a  
Entschädigung**

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, bei Betriebsfeuerwehren nur bei Einsätzen außerhalb des Betriebes, sind über Antrag ein nachgewiesener Verdienstentgang oder ein glaubhaft gemachter Einkommensverlust zu ersetzen, den sie bei Einsätzen, für die keine Kostenverrechnung gemäß § 63 erfolgte oder bei einer gemäß § 39 Abs. 1 zwingend vorgeschriebenen Ausbildung erlitten haben.

(2) Anträge auf Entschädigung sind bei der Gemeinde, in der die Feuerwehr ihren Sitz hat, einzubringen. Kommt keine gütliche Einigung zustande, hat der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach Einlangen des Antrages, mit Bescheid über die Höhe des Ersatzes zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zulässig.

40. Im § 35 Abs. 2 erster Satz, zweiter Halbsatz entfällt das Wort "insbesondere".

41. Im § 36 Abs. 2, zweiter Halbsatz entfällt das Wort "körperliche".

42. § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Uniformen, Dienstgrade und Korpsabzeichen der Feuerwehren dürfen ohne schriftlicher Zustimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden."

43. Im § 38 Abs. 1 entfallen der Beistrich und die Worte "der Kommandantstellvertreter".

44. Folgender Abs. 3 wird im § 38 eingefügt, der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung 4.

"(3) Der Kommandant und der Kommandantstellvertreter bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Mitgliederversammlung. Wird aufgrund eines schriftlichen Antrages dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter in geheimer Abstimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Feuerwehr, wobei jedoch die Betroffenen nicht mitzuzählen sind, das Mißtrauen ausgesprochen, so erlischt deren Funktion. Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr

wird hiedurch nicht berührt. Zwischen Einbringung des Antrages und der Beschlußfassung hat ein Zeitraum von wenigstens drei Tagen zu liegen. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung hat durch den Bürgermeister zu erfolgen, der auch bei der Beratung und Abstimmung zu diesem Antrag den Vorsitz zu führen hat. Die Bestimmung des § 39 gilt sinngemäß. Der Beschluß ist unverzüglich der NÖ Landesregierung mitzuteilen."

45. Z. 1 § 38 Abs. 4 lautet:

"Wahl bzw. Amtsenthebung des Kommandanten und des/der Kommandantstellvertreter(s),"

46. Der zweite Satz im § 39 Abs. 1 lautet:

"Zum Kommandanten oder Kommandantstellvertreter dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die im aktiven Dienst stehen, eine mindestens dreijährige Dienstzeit in einer Feuerwehr, ausgenommen bei Neugründung, nachweisen können, gegen die keine Wahlausschließungsgründe für die Wahl zum Nationalrat vorliegen und die in der Dienstordnung der NÖ Feuerwehren vorgeschriebenen Lehrgängen erfolgreich besucht haben."

47. § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Organfunktion erlischt auch, wenn der Gewählte aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet oder wenn ihm das Mißtrauen ausgesprochen wird."

48. § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt, weiters entfällt nach dem Wort "wählen" der Punkt.

"(Funktionsperiode). Sind innerhalb einer Funktionsperiode Neuwahlen erforderlich, erlischt die Organfunktion für die Neugewählten mit dem Ende der laufenden Funktionsperiode. Eine Neuwahl kann jedoch unterbleiben, wenn die laufende Funktionsperiode in drei Monaten enden würde."

49. Der zweite Satz im § 39 Abs. 4 erhält ab den Worten "so ist die" folgende Fassung:

"eine mindestens eine halbe Stunde später stattfindende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig."

50. Im § 40 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort "Dienstbekleidung," das Wort "Einsatzbekleidung," eingefügt und das Wort "Entsendung" durch das Wort "Enthebung" ersetzt.

51. § 40 Abs. 1 lautet der zweite Satz nach den Worten "Bestimmungen enthält,":

"die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen."

52. Der erste Satz im § 41 Abs. 1 lautet:

"Die Betriebsfeuerwehren bestehen vorwiegend aus Betriebsangehörigen einer oder mehrerer Unternehmung(en) oder Anstalt(en), die nach § 36 Abs. 2 für den Feuerwehrdienst geeignet sind."

53. § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ihre Mitglieder sind den Erfordernissen entsprechend auszubilden."

54. Im § 41 Abs. 3 wird das Wort "Gemeindenamens" durch das Wort "Ortsnamens" ersetzt.

55. Der letzte Satz im § 41 Abs. 5 lautet:

"Sie führt die Bezeichnung "Betriebsfeuerwehr NÖ Landes-Feuerweherschule" und steht unter dem Kommando des Schulleiters".

56. § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Feuerwehren, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorschriften bestehen und deren Mitglieder hauptberuflich tätig sind, kann die Wahl des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters entfallen."

57. Im § 47 Abs. 1 wird nach den Worten "öffentlichen Rechtes" ein Punkt gesetzt; im zweiten Halbsatz entfallen die Worte "und hat seinen Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung."

58. Die Z. 1 und 2 im § 48 Abs. 2 lauten:

1. der Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Leiter des Verwaltungsdienstes beim Bezirksfeuerwehrkommando,

2. der Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, Leiter des Verwaltungsdienstes beim Abschnittsfeuerwehrkommando und"

59. § 49 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Vorsitzende des Betriebsfeuerwehrausschusses und die Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 50 lit. c bilden den Landesfeuerwehrtag."

60. Beim Wort § 50 Abs. 1 Z. 1 lit. a entfallen "Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter" die beiden Klammern, und es werden vorher die Worte "und des" eingefügt.

61. § 50 Abs. 1 Z. 1 lit. c) lautet:

"der Mitglieder der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz,"

62. Der Beistrich in § 50 Abs. 1 lit. d entfällt und es wird folgende lit. e angefügt:

"e) von zwei Gebarungsprüfern für den NÖ Landesfeuerwehrverband, jeweils auf die Dauer eines Jahres,"

63. Im § 51 Abs. 1 Z. 3 wird nach der Wortfolge "den vier Bezirksfeuerwehrkommandanten" folgendes angefügt:

"gemäß § 50 Abs. 1 Z. 1 lit. b"

64. Im § 51 Abs. 1 lautet Z. 4:

"4. den Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses und der Ausschüsse gemäß § 50 Abs. 1, Z. 1 lit. c."

65. Im § 54 Abs. 2, erster Satz, zweiter Halbsatz entfallen nach den Worten "Landesfeuerwehrrates" der Ausdruck "gemäß § 51 Abs. 1 Z. 3" und im zweiten Satz nach den Worten "der älteste Bezirksfeuerwehrkommandant" die Wortfolge "nach § 51 Abs. 1 Z. 3."

66. Der § 55 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bilden das Landesfeuerwehrkommando. Dieses besorgt die Geschäfte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes."

67. Im § 55 Abs. 2 werden nach der Wortfolge "welche Verbindlichkeiten" die Worte "des NÖ Landesfeuerwehrverbandes" eingefügt.

68. Im § 56 Abs. 1 werden nach den Worten "einer Bezirkshauptmannschaft" die Worte "einschließlich des Gebietes einer von ihr im Wesentlichen eingeschlossenen Statutarstadt" eingefügt.

69. Im § 57 Abs. 1 zweiter Satz werden nach den Worten "einer Bezirkshauptmannschaft einen" die Worte "oder mehrere" eingefügt und das Wort "Feuerwehrrabschnitt" durch das Wort "Feuerwehrrabschnitte" ersetzt.

70. Im § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Innerhalb eines Feuerwehrrabschnittes können die Betriebs- und Berufsfeuerwehren zu einem eigenen Feuerwehrrunterabschnitt zusammengefaßt werden."

71. Im § 57 Abs. 2 zweiter Satz werden nach den Worten "Betriebs- und Berufsfeuerwehren" die Worte "einer Statutarstadt oder" eingefügt.

72. Im § 59 Abs. 2 erster Satz werden nach den Worten "angehörigen Betriebsfeuerwehren" die Worte "und deren Stellvertreter" eingefügt.

73. § 62 wird folgender § 62a angefügt:

"§ 62a  
NÖ Landes-Feuerwehrrschule

(1) Die "NÖ Landes-Feuerwehrrschule" in Tulln ist vom Land als Träger von Privatrechten eingerichtet. Sie ist eine Anstalt des Landes, das auch den Aufwand für den Betrieb nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages trägt. Das erforderliche Personal wird von der Landesregierung zugewiesen, wobei dem Landesfeuerwehrrkommandant ein Anhörungsrecht zusteht. Sie untersteht dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

(2) Aufgaben der NÖ Landes-Feuerwehrrschule sind insbesondere:

1. Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren
2. technische Überprüfung und Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz der Feuerwehren
3. die Ausbildung der mit der Brandverhütung betrauten Personen
4. die Erforschung von Brandursachen und Erprobungen von Brandverhütungseinrichtungen

5. Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
6. Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des Landes und der Landeswarnzentrale
7. Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes des Landes.

(3) Dem Landesfeuerwehrkommandant ist die Schule im Bereich der Aufgaben nach Abs. 1 Z. 1 bis 5 feuerwehrfachlich unterstellt. Er hat jedoch in Grundsatzfragen oder in Angelegenheiten, die finanzielle oder personelle Auswirkungen haben, insbesondere bei den Lehrplänen, Lehrinhalten und den Lehrprogrammen, vorher das Einvernehmen mit der Landesregierung bzw. mit ihrem jeweils zuständigen Mitglied herzustellen. Der Landesfeuerwehrkommandant hat über seine Tätigkeiten in der Landes-Feuerweherschule der Landesregierung zu berichten.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufgabe und Organisation der Schule, die Schulordnung und Ausrückeordnung zu erlassen."

74. In der Z. 1 des § 63 Abs. 1 entfällt das Wort "und" und nach der Z. 2 entfällt der Punkt.

75. § 63 Abs. 1 wird folgende Z. 3 angefügt:

"3. der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte von Liegenschaften, Baulichkeiten und beweglichen Gütern, wenn zur Brandbekämpfung der Einsatz von Sonderlöschmitteln erforderlich war."

76. § 65 lautet:

#### § 65 Vorschreibung und Verrechnung

"Kostenersätze gemäß § 63 Abs. 1 sind von der Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben. Sie dienen der Deckung des Aufwandes der Feuerwehren und sind mit diesen zu verrechnen."

76a. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

#### § 65a Kostentragung bei Waldbränden

Die Kostentragung bei Waldbränden wird durch § 17a NÖ Forstausführungsgesetz, LGBI. 6851, geregelt."

77. § 66 lautet:

§ 66 Eigener Wirkungsbereich

"Die Gemeinden haben ihre in den §§ 5, 7, 8 Abs. 1, 10 Abs. 3, 18 Abs. 2, 19, 20, 22 Abs. 2 bis 5, 23 Abs. 1, 24 bis 26, 28 Abs. 2 Z. 1, 29, 30 Abs. 4 bis 6, 31, 32, 33a, 35 Abs. 3, 38 Abs. 3, 39 Abs. 3, 41 Abs. 2, 42, 44, 45 und 65 geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

78. § 67 lautet ab den Worten "Verwaltungsübertretung begeht, wer:"

1. bei der Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen und Festlichkeiten, mit Ausnahme von Fahnen, leicht brennbare, stark qualmende oder abtropfende Materialien verwendet, sofern nicht in der Verordnung der Landesregierung anderes bestimmt ist

2. beim Verbrennen von Pflanzenteilen, bei der Abhaltung von Sonnwend- oder Osterfeuern oder sonstigen im Brauchtum verankerten Feuern, die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen nicht beachtet

3. bei der Lagerung brandgefährlicher Güter im Freien oder in Baulichkeiten nicht die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsabstände einhält

4. brandgefährliche Tätigkeiten nicht überwacht oder überwachen läßt

5. die zu den Kehrterminen vorgeschriebenen Überprüfungen und Reinigungen der Rauch-, Abgas-, Luft- und Dunstleitungen nicht durchführen läßt oder diese Termine nicht rechtzeitig bekannt gibt

6. die Mängel, deren Behebung ihm gem. § 18 Abs. 2 nicht aufgetragen wurde, nicht behebt

7. die Mängel, deren Behebung ihm aufgrund einer Feuerbeschau aufgetragen wurde, nicht behebt

8. seinen ihm in den §§ 6, 22 und 30 aufgetragenen Pflichten zur Verhütung von Bränden oder örtlichen Gefahren nicht nachkommt

9. die gem. § 24 Abs. 4 vorgeschriebenen Mitteln zur Brandbekämpfung nicht bereithält

10. keinen Brandschutzbeauftragten bestellt, keine Betriebsbrandschutzordnung erläßt oder den ihm gem. § 41 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen nicht nachkommt.

11. die Alarmierung der Feuerwehr mutwillig veranlaßt

12. Uniformen, Dienstgrade und Korpsabzeichen der Feuerwehr ohne schriftlicher Zustimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, anders als für Feuerwehrzwecke, verwendet.

(2) Diese Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu S 50.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft, sofern diese Tat nicht gerichtlich zu ahnden ist.